

Auf seiner 6943. Sitzung am 28. März 2013 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo (Minister für auswärtige Angelegenheiten, internationale Zusammenarbeit und Frankopho-„Die Situation betreffende Sonderbericht des Generalsekretärs über die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen (S/2013/119)“.

**Resolution 2098 (2013)  
vom 28. März 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine Resolutionen 1925 (2010) vom 28. Mai 2010, 1991 (2011) vom 28. Juni 2011, 2053 (2012) vom 27. Juni 2012, 2076 (2012) vom 20. November 2012 und 2078 (2012) vom 28. November 2012,

*sowie unter Hinweis*

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Bedrohung, die von der Präsenz der Bewegung des 23. März in der unmittelbaren Umgebung der Stadt Goma unter Verstoß gegen die Resolution 2076 (2012) ausgeht, sowie darüber, dass die Bewegung des 23. März und andere bewaffnete Gruppen weiter schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen begehen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 2013<sup>150</sup>, der eine Liste der Parteien enthält, die für systematische Vergewaltigungen und andere Formen der sexuellen Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts verantwortlich sind,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. Februar 2013<sup>151</sup> und unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung jeder Unterstützung, die die Bewegung des 23. März von außen erhält, namentlich durch Truppenverstärkung, taktischen Rat und die Lieferung von Ausrüstung und Wehrmaterial,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl der Binnenvertriebenen im Osten der Demokratischen Republik Kongo und der Flüchtlinge aus diesem Landesteil, die auf die Bewegung des 23. März, die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und andere kongolesische und ausländische bewaffnete Gruppen zurückzuführen ist,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die wachsende Instabilität im ganzen Osten der Demokratischen Republik Kongo, die auch zum Teil auf die zunehmenden Aktivitäten anderer bewaffneter Gruppen zurückzuführen ist, darunter die Allianz der Patrioten für ein freies und souveränes Kongo und die Allianz der demokratischen Kräfte in Nordkivu, die Mai Mai Gédéon und die Mai Mai Kata-Katanga in der Provinz Katanga sowie die Widerstandsarmee des Herrn in der Provinz Orientale, und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über ruandische Meldungen, wonach die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas Angriffe auf ruandischem Hoheitsgebiet durchführen,

*unter Hinweis* auf die Erklärungen seines Präsidenten über die zentralafrikanische Region und die Widerstandsarmee des Herrn, namentlich die Erklärungen vom 14. November 2011<sup>152</sup> sowie vom 29. Juni<sup>153</sup> und 19. Dezember 2012<sup>154</sup>, in Würdigung der wichtigen Anstrengungen, die die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo gegenwärtig im Kampf gegen die Widerstandsarmee des Herrn unternimmt, den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union zu weiteren Anstrengungen ermutigend und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die regionalen Truppen des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union und nichtstaatliche Organisationen, durch größere Zusammenarbeit und stärkeren Informationsaustausch der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn zu begegnen,

*mit der Aufforderung*<sup>151</sup>

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013**

tung eines Fahrplans für den Sicherheits- und den Justizsektor, was die Veranschlagung der erforderlichen Mittel und die anhaltende Entschlossenheit der Regierung, der Reform Vorrang einzuräumen, erfordert,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, mit der Mission uneingeschränkt zu kooperieren, unter erneuter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, betonend, dass die für solche Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und unter Hinweis auf seinen Beschluss, die in Ziffer 3 der Resolution 2078 (2012) dargelegten Sanktionsmaßnahmen auf Personen und Einrichtungen auszudehnen, die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Mission planen, fördern oder sich daran beteiligen,

*mit der erneuten Aufforderung* an den Generalsekretär, alle für erforderlich befundenen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheitsregelungen der Vereinten Nationen im Feld zu stärken und die Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere der unbewaffneten Beobachter zu verbessern,

*Kenntnis nehmend* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 27. Februar 2013 über die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen<sup>155</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen, unter anderem betreffend die Einrichtung einer „Interventionsbrigade“ innerhalb der Mission auf der Grundlage der ursprünglich von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen konzipierten und von der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterstützten Idee,

*unter Hinweis* auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats über Vorschläge zur Verbesserung der Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats<sup>148</sup> und das Antwortschreiben des Präsidenten vom 22. Januar 2013<sup>147</sup>,

*in Anbetracht* der erheblichen Opfer, die die Mission gebracht hat, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für ihre Anstrengungen zur Stärkung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Mission von allen Bedrohungen für die Durchführung ihres Mandats abschreckt,

*unter Begrüßung* des Beitrags der Mission zu einer umfassenden Strategie für einen dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Mission in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leistet, und betonend, dass die Tätigkeiten der Mission so durchgeführt werden sollen, dass die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit erleichtert, ein Wiederaufleben bewaffneter Konflikte verhütet und Fortschritte in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung erzielt werden,

*betonend*, wie wichtig die volle und dringende Durchführung des Rahmenabkommens ist, um die Be-

2. *verlangt*, dass die Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens ihre Verpflichtungen nach Treu



in den Ziffern 9 und 10 genannte Interventionsbrigade gezielte Offensiveinsätze auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, auf robuste, hochmobile und vielseitige Weise und unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, die Expansion aller bewaffneten Gruppen zu verhüten, diese Gruppen zu neutralisieren und sie zu entwaffnen, um zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu mindern und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen;

*c) Überwachung der Durchführung des Waffenembargos*

die Durchführung des in Ziffer 1 der Resolution 2078 (2012) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern

zung mit dem humanitären Völkerrecht, den Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist;

*b)* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung zu leisten, um die Erarbeitung und Fertigstellung eines klaren und umfassenden Fahrplans für die Durchführung der Reform des Sicherheitssektors zu ermöglichen, der Fortschrittskriterien und Fristen für die Schaffung wirksamer und rechenschaftspflichtiger Sicherheitsinstitutionen enthält;

*c)* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Armee zu leisten, die als ersten Sc

## **Resolutionen und Beschlüsse**



Verpflichtungen, einschließlich auf der Grundlage der in den Ziffern 4 und 5 genannten Fortschrittskriterien und geeigneten Folgemaßnahmen;

- b)* in Abstimmung mit seinem Sonderbeauftragten
  - i)* über die Lage vor Ort, einschließlich sexueller Gewalt und der Auswirkungen des Konflikts auf Frauen und Kinder, und einschließlich im Lichte der in Ziffer 11 dargelegten Ziele und auf der Grundlage des gemeinsamen Bewertungsprozesses, der durch die bestehende strategische Partnerschaft zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Mission möglich ist;
  - ii)* über die Fortschritte der Demokratischen Republik Kongo bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen, einschließlich durch die Aufstellung und Umsetzung eines nationalen Fahrplans für die Reform des Sicherheitssektors und die Schaffung einer kongolesischen Schnelleingreiftruppe, und über die Konzipierung und Umsetzung des übergreifenden Plans für die

- Personen, die der Begehung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermordhandlungen oder Verbrechen der Aggression beschuldigt werden, oder Personen, die unter das Sanktionsregime der Vereinten Nationen fallen, weder Zuflucht noch Schutz zu gewähren; und